

Strafbefehl für Nacktläufer

Vorwurf: sexueller Missbrauch

Wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in vier Fällen ist Anfang der Woche Strafbefehl gegen den als Nacktläufer bekannten Peter Niehenke ergangen. Dies haben gestern Oberstaatsanwalt Wolfgang Mader und Niehenkes Anwalt Ralf Hohmann bestätigt. Niehenke selbst hat gegenüber der Badischen Zeitung erklärt, dass er den Strafbefehl akzeptieren werde, obwohl er „subjektiv und objektiv unschuldig“ sei. Als Begründung gibt er auch in einer Pressemitteilung an, dass er von einem Prozess, selbst für den Fall eines Freispruchs, „nichts erwarte, was die jetzt bereits eingetretene Rufschädigung mildern könnte“.

In drei Fällen, so Mader, handele es sich um sexuellen Missbrauch von Pflegekindern unter 14 Jahren in den Jahren 1989 und 1990. Dem damals noch nicht als Nacktläufer aufgefallenen Sexualtherapeuten hatte das städtische Jugendamt zweimal Kinder zur Pflege zugewiesen, wie Ratshaussprecher Walter Preker bestätigt: einmal für sechs, einmal für zehn Wochen. Schon damals sei es zu einer anonymen Anzeige gekommen, dass sich Niehenke nackt vor Kindern zeige. Daraufhin sei der Therapeut nicht mehr als „Pflegestelle“ zugelassen worden. Eine weitere Tat soll sich laut Mader 2001 ereignet haben. Zudem sei bei einer Durchsichtung von Niehenkes Haus, ebenfalls 2001, ein Video mit kinderporografischem Inhalt entdeckt worden.

Der BZ versicherte Niehenke: „Dieses Video habe ich noch nie zuvor gesehen.“ Erst sein Anwalt habe ihm das sicher gestellte Band mit Aufnahmen von sexuell aktiven Jugendlichen vorgespielt. Zu den anderen Tatvorwürfen erklärt er: „Es gibt keine einzige Handlung, sei es die nackte Balgerei mit Nachbarkindern oder seien es Nacktfotos - die entstanden, weil diese Kinder sich gern nackt mit meiner Freundin fotografieren lassen wollten - zu der ich nicht uneingeschränkt stehe und stehen kann.“

Der Strafbefehl verpflichtet ihn zur Zahlung von 7500 Euro in 300 Tagessätzen, was laut Mader zehn Monatsgehältern entspricht. Ab 90 Tagessätzen ist man vorbestraft. Eine Gerichtsverhandlung wollte die Staatsanwaltschaft vor allem zum Schutz der Opfer vermeiden. Offenbar soll es sich bei den Tatorten Berührungen der unbekleideten Jugendlichen gehandelt haben. Bislang hatte Niehenke die Gerichte vorwiegend mit Ordnungswidrigkeiten wie der Belästigung der Allgemeinheit durch sein nacktes Auftreten beschäftigt.

ad

AGFreiburg 25CS 10 JS 30749/01

Anklage wg.

Verbreitung pornographischer Schriften (Dezember 2001)

Sexueller Missbrauch von Kindern §178 (Oktober 2001)

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen u. 18 Jahren (September 1998)